



München, 09.04.2019

Jahresbericht 2019

Staatliche Lotterieverwaltung (TNr. 44)

Teurer Verfahrensfehler für den Freistaat?

Weil das Finanzamt 2008 bei der Lotteriesteuerfestsetzung eine Zahlung von 4 Millionen Euro nicht berücksichtigte, ist letztlich dem Freistaat im Länderfinanzausgleich ein Nachteil von 2,2 Millionen Euro entstanden. Ob dieser Nachteil noch kompensiert werden kann, ist strittig. Jedenfalls ist jetzt schnelle Klärung geboten: Aufgrund der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs ab 2020 besteht nämlich die Gefahr, dass dieser Nachteil dem Freistaat verbleibt.

Seit 1993 leistete die Staatliche Lotterieverwaltung für Erträge aus den von ihr veranstalteten Lotterien eine wöchentliche Abschlagszahlung auf die zu erwartende Lotteriesteuer an das Finanzamt. Das beruhte auf einer Anordnung des Finanzministeriums. Dieses Verfahren, wie diese Abschlagszahlungen auf die Lotteriesteuer angerechnet werden, erwies sich indes als fehleranfällig. So wurden die Zahlungen handschriftlich erfasst und telefonisch weitergemeldet. 2008 passierte dann ein gravierender Fehler: Eine Abschlagszahlung der Lotterieverwaltung von 4 Millionen Euro wurde nicht auf die von ihr zu leistende Lotteriesteuer angerechnet, womit die Lotterieverwaltung diesen Betrag letztlich zu viel bezahlt hat. Das hatte nicht nur für die Lotterieverwaltung Nachteile: Die Lotteriesteuer wird nämlich als Landessteuer beim Länderfinanzausgleich als Einnahme des Freistaates berücksichtigt. Höhere Einnahmen daraus haben also auch Einfluss auf die Höhe der Zahlungen des Freistaates im Länderfinanzausgleich; je einnahmestärker dieser ist, desto mehr Ausgleichsleistungen hat er zu erbringen. Im Ergebnis musste der Freistaat deshalb 2,2 Millionen Euro mehr in den Länderfinanzausgleich zahlen.

Das zuständige Finanzamt und die Lotterieverwaltung sind sich uneinig, ob die Zahlung aus 2008 jetzt noch auf die Lotteriesteuer anrechenbar ist. Wäre das der Fall, ließe sich der Nachteil im Länderfinanzausgleich noch ausgleichen. Der ORH empfiehlt dringend, die Frage zu klären und mahnt zur Eile. Wegen der anstehenden Neuregelung der Bundesländer-Finanzbeziehungen gibt es den bisherigen Länderfinanzausgleich ab 2020 nicht mehr; vielmehr erfolgt dann unter den Ländern eine Umsatzsteuerverteilung. Der ORH bezweifelt, ob der dem Freistaat entstandene Nachteil dann noch ausgeglichen werden kann.